

GESETZ
ÜBER DEN GEBÜHRENTARIF IM GRUNDBUCHWESEN
(GRUNDBUCHGEBÜHRENTARIF)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 23. MÄRZ 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates an vier Sitzungen beraten. Frau Landammann Brigitte Profos sowie die Herren Dr. Robert Brunner, Grundbuchinspektor und Dr. Meinrad Huser, Grundbuchverwalter, erläuterten die Vorlage der Regierung und unterstützten die Kommission kompetent und zuvorkommend. Das Protokoll führte Frau Ruth Schorno.

Wir erstatten Ihnen über die Kommissionsberatungen nachstehenden Bericht mit folgender Gliederung:

1. Ausgangslage
2. Vernehmlassungsverfahren
3. Eintretensdebatte
4. Gesetzesvorschlag ohne Gemengsteuer
5. Besprechung mit Regierung und Gemeinden
6. Regierungsrätliche Vorlage
7. Schlussbemerkungen
8. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitet für die Totalrevision des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 28. Februar 1980 (Grundbuchgebührentarif) Bericht und Antrag (Vorlage Nr. 1316.1/.2 - 11675/76). Die Notwendigkeit dazu stützt sich auf mehrere Motionen und dem Bedürfnis, die geltende Regelung aus formellen und materiellen Gründen einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Im Detail verweisen wir auf den Bericht des Regierungsrates, welcher letztlich in finanzieller Hinsicht die Totalrevision als kostenneutral ausgestaltet sehen will.

2. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich die Beteiligten sehr kontrovers zum Gesetzesentwurf geäußert. Im Zentrum der Kritik standen die Verwaltungsgebühren bzw. die Beibehaltung oder Abschaffung der Gemengsteuer. Die bürgerlichen Parteien sowie die Wirtschaftsverbände schlugen vor, anstelle der Gemengsteuer eine kostendeckende Verwaltungsgebühr einzuführen. Die linken Parteien forderten demgegenüber eine Anhebung des heutigen Gebührenniveaus auf ein schweizerisches Durchschnittsmass. Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass sich das bisherige Gebührensystem bewährt habe und die Abschaffung der Gemengsteuer beim Kanton und den Gemeinden zu finanziellen Einbüssen führte.

3. Eintretensdebatte

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war mit der Forderung der Regierung, das Gesetz kostenneutral zu halten nicht einverstanden. Es müsse gar damit gerechnet werden, dass aufgrund der gesamten Gebührenneuregelung die Erträge künftig noch höher ausfallen. Zudem seien die Liegenschaftspreise und –werte im Kanton Zug seit der Inkraftsetzung des heutigen Tarifes im Jahre 1980 im Verhältnis zu den Verwaltungskosten steiler angestiegen, was unter dem Regime der Gemengsteuer zu immer höheren Erträgen geführt habe. Der Regierungsrat weise in seinem Bericht selber darauf hin, dass die Handänderungsgebühr weitgehend nicht einen reinen Gebühren- sondern vielmehr einen Steuercharakter habe und Abgaben bei den

Handänderungen in den letzten Jahren aufgrund der stark angestiegenen Liegenschaftspreise wesentlich stärker angestiegen seien als der Konsumentenpreisindex. Es dürfe folglich nicht angehen, dass der Kanton und die Gemeinden grundbuchliche Tätigkeiten weit über den eigentlichen kostendeckenden Tarifen in Rechnung stellen. Es komme hinzu, dass mit der Modernisierung des Grundbuchamtes diverse Tätigkeiten heute wirtschaftlicher vorgenommen werden können und das Grundbuchamt in den letzten Jahren sogar Personal abbauen können. Die Grundeigentümer würden heute schon stark zur Kasse gebeten, z.B. bei der Vermögenssteuer, bei der Grundstückgewinnsteuer, bei professionellen Liegenschaftshändlern mit der Einkommensbesteuerung, bei Mietzinseinnahmen als Einkommenssteuer oder etwa beim Eigenmietwert. Wenn der Handel belastet werden solle, so sei dies aufgrund des Grundstückgewinnsteuergesetzes vorzunehmen. Vielmehr sei künftig von der Gemengsteuer Abstand zu nehmen und es seien Aufwand deckende Gebühren nach dem Prinzip des Vollkostensystems einzuführen. Es mache Sinn, wenn der Staat für seine Tätigkeiten kostendeckende Gebühren verlange und nach dem Verursacherprinzip verfare bzw. nach dem Äquivalenzsystem. Nach dem Verursacherprinzip sollen jene für die Kosten aufkommen, die den Nutzen von öffentlichen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob sie arm oder reich sind. Das Äquivalenzprinzip verlange, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehe. Das reine Gebührensystem sei letztlich zwar keine Frage zwischen arm und reich, führe aber gerade im Wohneigentumsbereiche zu tieferen Belastungen. Wohneigentümer würden mehrfach belastet, ohne dafür staatliche Leistungen zu erhalten. Aus diesen Gründen habe das Zürcher Volk am 30. November 2003 die Initiative zur Abschaffung der Handänderungssteuer angenommen. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Kanton Zug Steuern ausweite, während der Kanton Zürich eben diese Steuern abgeschafft habe. Die Änderung zum reinen Gebührensystem sei auch beim interkantonalen Standortwettbewerb als klarer Vorteil zu betrachten.

Die Kommissionsminderheit argumentierte, dass die Einnahmenseinbußen schwer wiegen und nicht verkräftbar wären. Zudem habe das Gemengsteuersystem bis heute im Liegenschaftswesen kaum zu Beanstandungen geführt und eine Abkehr von der Gemengsteuer würde die Vermögenden stärker bevorzugen.

Die Kommission entschied sich nach eingehender Diskussion mit 11 zu 4 Stimmen, den neuen Grundbuchgebührentarif ohne Gemengsteuersystem auszugestalten. In der Folge wurde vor dem Hintergrund dieser Abstimmung über den Systemwechsel

ebenfalls mit 11 zu 4 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen und es wurde eine Subkommission mit den Personen Häcki Felix, Hodel Andrea, Hofer Buser Käthy und Villiger Beat bestimmt. Dieser Ausschuss erhielt den Auftrag, einen neuen Gesetzesvorschlag (ohne Gemengsteuer) auszuarbeiten und der Kommission zu unterbreiten. Der Ausschuss kam zu drei Sitzungen zusammen und wurde bei der Ausgestaltung der Kommissionsvarianten durch den Grundbuchinspektor und den Grundbuchverwalter unterstützt.

4. Gesetzesvorschlag der Kommission "Gebührentarif mit Faktorgewichtung"

Übersicht

Die Kommission hat einen eigenen Entwurf des Gebührentarifs gutgeheissen. Der Vorschlag folgt einem vollständig neuen gesetzgeberischen Konzept. Er will eine Gebührenregelung, die grundsätzlich den Aufwand des Grundbuchamtes bei der Führung der Register vollständig abdeckt und der Bedeutung des einzelnen Geschäfts gerecht wird. Abgegolten werden soll in erster Linie der Stundenaufwand. Der Bedeutung eines Grundbuchgeschäfts für den einzelnen Berechtigten wird mit einer Faktorgewichtung Rechnung getragen. Die Kommission hat eine schlanke Vorlage erarbeiten können, weil nicht mehr einzelne Gebührentatbestände aufgezählt werden müssen.

Die wichtigsten Grundsätze des Kommissionsvorschlags

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

Verschiedene Bestimmungen des regierungsrätlichen Entwurfs finden sich im Vorschlag der Kommission wieder, zum Teil leicht angepasst, vereinfacht oder systematisch neu positioniert: So wird unter dem Titel Geltungsbereich und Begriffe das neue Gebührenkonzept dargelegt. Die Gebühren sollen die Dienstleistungen des Grundbuchamtes abgelden und für die Inanspruchnahme des Grundbuchs erhoben werden. Sodann wird der Grundsatz des neuen Konzepts verankert, dass der Aufwand und die Bedeutung eines Geschäfts die Gebührenhöhe bestimmen (§ 2). In Anlehnung an den Vorschlag des Regierungsrats (§§ 3, 4, 5, 14 RR-Vorschlag) wird die Gebührenpflicht sowie die Gebührenermässigung (bei Handänderungen) und die generelle

oder individuelle Gebührenbefreiung umschrieben. Die weiteren allgemeinen Bestimmungen sind gegenüber den Regierungsratsvorschlägen insofern leicht geändert worden, als das neue Konzept dies verlangt: So konnte das Inkassoverfahren (§11 Kommissionsentwurf) vereinfacht und die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht auf das absolut Notwendige beschränkt werden (§ 10 Kommissionsentwurf).

Umsetzung Gebührenkonzept und finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des neuen Gebührenkonzepts ist in zwei Bestimmungen zu finden, in den §§ 14 und 15 des Kommissionsentwurfs:

- § 14 konkretisiert und präzisiert den Grundsatz, dass der effektive Zeitaufwand für den grundbuchlichen Vollzug in Rechnung gestellt werden kann, indem ausdrücklich auch die Zeit für Beratung und Kontrolle erwähnt wird. Gemäss Angaben des Grundbuchamtes wurden bisher zum Teil auch umfassende Beratungen bei der Lösung eigentumsrechtlicher Fragen im Sinne staatlicher Dienstleistung gratis geleistet. Auch im Rahmen der Einsicht ins Grundbuch standen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gratis zur Verfügung. Grössere Beratungen und Dienstleistungen sollen künftig nach dem Stundenanfang entschädigt werden. Der Stundenansatz wird mit Fr. 180.-- festgesetzt. Die Kommission folgt mit dieser Zahl dem Armenrechtstarif der Anwälte mit der Begründung, dass beim Grundbuchamt Juristen, Notare und qualifizierte Sachbearbeiter tätig sein müssen.
- § 15 umschreibt im Einzelnen die Faktoren, die der Bedeutung des einzelnen Geschäfts Rechnung tragen. Die Kommission liess sich von folgende Überlegungen leiten:
- Der Grundeigentümer hat vor allem Interesse daran, dass seine Rechte vollumfänglich gesichert sind und Änderungen nur im ausdrücklich gewünschten Rahmen erfolgen. Besondere Bedeutung kommt aus dieser Sicht dem gesicherten Eigentumsübergang zu. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Grundstücksteilung oder -vereinigung, die Stockwerkeigentumsbegründung (eine besondere Form der Schaffung neuen Eigentums), sowie der Begründung selbständiger und dauernder Rechte. Für all diese Tätigkeiten soll der Aufwand mit Faktor 4 multipliziert werden.
- Erhöhte Bedeutung gewährt das Grundbuch auch bei der Erstellung und Sicherung von Pfandrechten und bei der Vormerkung von Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechten. Da diese Handlungen nicht den Bestand oder den

Umfang der Grundstücke umschreiben, sondern "lediglich" ergänzende Rechte abdecken, die aber für die wirtschaftliche Nutzung des Eigentümers von entscheidender Bedeutung sind, soll der Faktor 3 zum Zug kommen.

- Schliesslich ist auch die Begründung einer Dienstbarkeit für den Eigentümer oder den Berechtigten von besonderer Bedeutung. Ein Wohn- oder ein Fusswegrecht schränkt die Nutzung eines Grundstücks und die umfassende Eigentumsposition ein. Andererseits geben Dienstbarkeiten dem oder der Begünstigten eine eigentumsähnliche Position, die durch das Grundbuch gegenüber Dritten gesichert wird. Dieser Bedeutung will die Kommission mit dem Faktor 2 Rechnung tragen.
- In § 15 ist auch eine Obergrenze der Gebühr im Einzelfall festgelegt. Diese trägt der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung. Die Maximalgebühr deckt jeweils den fünffachen Wert des durchschnittlichen Aufwands ab, der gestützt auf Erfahrungswerte beim Grundbuchamt errechnet wurde.

Wichtige Auswirkungen des Kommissionsvorschlags im Allgemeinen

Wenn sich die Regelung an den Aufwendungen einer staatlichen Stelle orientiert und damit eine echte Gebühr darstellen soll, kann nur jene Institution finanzielle Abgeltung erhalten, die Leistungen erbringt. Der Entwurf deckt deshalb nur noch den Aufwand des Grundbuchamtes ab. Die Gemeinden werden nicht an den Handänderungsgebühren beteiligt. Ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beurkundung stellen sie separat in Rechnung; für die Umsetzung der Handänderung durch Eintrag im Grundbuch haben sie - neben dem Versand der Rechnung - jedoch keine Aufgaben oder Funktionen.

Der Vorschlag der Kommission wird insgesamt für den Kanton nicht kostenneutral ausfallen (vgl. dazu nachfolgend). Für die Privatperson wird sie eine Entlastung bringen. Beispiele des Grundbuchamtes zeigen, dass die Belastung bei Handänderungen im Normalfall bei Fr. 1'200.- liegen könnten. Heute muss der Private Fr. 4'000.- (bei einem Verkehrswert von Fr. 500'000.-) bis Fr. 40'000.- (bei einem Verkehrswert von 5 Millionen Franken) und mehr an Gebühren abliefern. Die Errichtung und Ablösung von Grundpfandrechten würden mit dem neuen System um die 900 bis 1000 Franken Gebühren auslösen und zwar unabhängig von der Höhe der Pfandsumme. Mit dem heute bestehenden Promilleansatz sind kleinere Schuldbriefe oder Hypothekareinträge zwar billiger. Aber bereits ab einer Pfandsumme von 1 Million Franken fallen Fr. 1'500.- und mehr Gebühren an.

Im Vergleich zum Entwurf des Regierungsrats ist der Kommissionsvorschlag in der Anwendung einfacher. Die Berechnung der Gebühr setzt einzig voraus, dass jeder Mitarbeiter des Grundbuchamts seine Zeitaufwendungen erfasst. Er muss nicht weitergehende Kontrollen und Nachprüfungen über die Art des Geschäfts vornehmen. Er muss namentlich nicht abklären, ob die einzutragende Änderung einer zivilrechtlichen Eigentumsübertragung gleichkommt, oder ob ein zweiteiliges Geschäft - wie beim Kauf einer Parzelle und gleichzeitigem Werkvertrag zur Errichtung der gewünschten Wohnung - gebührentechnisch als Einheit behandelt werden muss (§ 16 RR-Entwurf).

Finanzielle Auswirkungen im Speziellen

Wie bereits erwähnt, will die Kommissionsmehrheit die Summe der Gebühreneinnahmen und damit die Belastung der Privaten bei den Grundstücksgeschäften verringern. Die Höhe der Reduktion lässt sich nicht mit gesicherten Angaben belegen. Immerhin können aus den Grundlagen, die aus der bisherigen Gebührenregelung stammen und deshalb bei der Anwendung aufs neue System mit Vorsicht zu interpretieren sind, gewisse Vermutungen erstellt werden.

Für die Gemeinden fallen die Einnahmen aus Handänderungsgebühren im Rahmen von 5 bis 5.5 Millionen Franken weg.

Für die Einnahmen des Kantons ist klar, dass der Vorschlag der Kommission zu insgesamt tieferen Einnahmen führen wird. Wenn alle Stunden (abzüglich Ferien und Freizeit) der im Geschäftsprozess "Grundbuchführung" eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamtes mit einem Ansatz von Fr. 180/h in Rechnung gestellt werden könnten, ergäben sich theoretische Einnahmen von 3.542 Millionen Franken. Erfahrungsgemäss kann aber nur die Hälfte der gearbeiteten Stunden weiterverrechnet werden. Faktisch dürften somit 1.771 Millionen Franken an Verwaltungsgebühren (ohne Faktorgewichtung) generiert werden.

Wenn alle Handlungen mit dem höchsten Faktor 4 gewichtet werden könnten, ergäbe sich ein theoretisches Maximum von 7.084 Millionen Franken Einnahmen. Nach Einschätzung des Grundbuchamtes machen die Geschäfte, die mit dem Faktor 4 multipliziert werden können ungefähr 2/3 der Einnahmen aus. Bei dieser Annahme

könnte man mit Einnahmen von ca. 4.723 Millionen Franken rechnen. Dieser Betrag würde ergänzt mit den im Umfang geringeren restlichen Leistungen mit tieferen Faktorgewichtungen. Insgesamt kann damit eine vorsichtige Schätzung zu einer Einnahmeerwartung von 6 bis 6.5 Millionen Franken führen.

Im Laufe der Kommissionsberatung hat auch der Regierungsrat die Auswirkungen des neuen Kommissionsvorschlags berechnet. Er kam zum Schluss, dass die Einnahmen von total 5.1 Millionen Franken zu rechnen sei. Er erwartet aus Handänderungen mit 2.3 Millionen Franken (1894 Handänderungen pro Jahr multipliziert mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand und dem Faktor 4), aus Stockwerkseigentumsbegründungen Fr. 200'000.- Franken, aus Pfanderrichtungen 1.7 Millionen Franken, aus den restlichen Grundbuchhandlungen 1.3 Millionen Franken.

5. Besprechung mit Delegationen der Regierung und der Einwohnergemeinden

Die Kommission diskutierte darüber, ob aufgrund des neuen Gesetzesvorschlages eine nochmalige Vernehmlassung durchzuführen sei. Letztlich wurde einhellig beschlossen, den Regierungsrat und die Einwohnergemeinden mit einem Zwischenbericht zu bedienen und je eine Delegation zu einer Orientierung und Besprechung einzuladen. Diese Versammlung fand am 14. Dezember 2005 in Baar statt. Der Regierungsrat war durch Finanzdirektor Peter Hegglin vertreten. Die Gemeinden waren vollzählig anwesend und insbesondere durch die entsprechenden Ressortleiter des Gemeinderates bzw. der Verwaltung vertreten. Seitens der vorberatenden Kommission waren der Präsident sowie die Mitglieder Häcki, Hodel und Hofer Buser anwesend.

Die Anliegen der Kommission stiessen bei der Regierung und den Gemeindevertretern auf Ablehnung. Die Begründung lag immer im zu erwartenden Ertragsausfall für den Kanton und die Gemeinden, welche zum Teil auch die Beurkundungsgebühren nicht kostendeckend beziehen und mit den Handänderungsgebühren quersubventionieren. Der Verzicht auf diese Einnahmen sei aus finanzpolitischen Überlegungen nicht erwünscht und die Gemeinden seien mit der ZFA/NFA ohnehin schon stärker belastet. Aus der Sicht der Gemeinden störe es die Grundeigentümer nicht, wenn es sich bei den Grundbuchkosten um eine Vermischung zwischen Gebühren und Steuern handle. Es wurde der Kommission der Vorwurf gemacht, dass dieses Vorgehen unüblich sei und man die Vorlage eher der Regierung mit Änderungsanträgen

retournieren hätte sollen. Die Kommissionsvertreter entgegneten, dass die Regierung hier wohl kaum die Vorgaben der Kommission übernommen hätte und ein solches Verfahren aus zeitlichen Gründen nicht gewünscht wurde.

6. Beratung der regierungsrätlichen Vorlage

Trotz der Bedenken der Regierungs- und Gemeindevertreter blieb die Kommission in einer weiteren Sitzung vom 23. März 2006 mit 7 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung beim eingeschlagenen Weg und bestätigte den Entwurf eines Gebührentarifs mit Faktorgewichtung, ohne Gemengsteuer und ohne Partizipation der Gemeinden am kantonalen Gebühreneingang. Die Kommission war sich bewusst, dass ihr Vorschlag gegen die Meinungen der Regierung, der Gemeinden und der linken Ratsseite einen schweren Stand haben dürfte. Deshalb beschloss die Kommission, auch die Vorlage der Regierung im Detail zu beraten bzw. beide Vorlagen parallel dem Kantonsrat vorzulegen. In einem Grundsatzentscheid soll der Kantonsrat in der entsprechenden Sitzung bei der Eintretensfrage dann bestimmen, welcher Vorlage er den Vorzug geben möchte.

Die Vorlage der Regierung wurde unter diesen Vorgaben durchberaten. Die wichtigsten Diskussionsergebnisse und allfälligen Änderungsanträge aus der Kommission beschränken sich auf wenige Punkte.

- In § 1 wird Absatz 3 zur Streichung beantragt. Die Kommission befürchtet, dass mit dieser allgemein gehaltenen Bestimmung Rechtsunsicherheiten beim Vollzug entstehen könnten. Sie anerkennt das im Begleitbericht des Regierungsrates erwähnte Anliegen, bei der Schuldbriefablösung kundenfreundliche Lösungen suchen zu können. Sie will diesen Sonderfall aber im Zusammenhang mit den Schuldbriefgebühren regeln (siehe neuer § 21 Abs. 2).
- § 1 Abs. 4 wird systematisch richtig mit kleinen redaktionellen Klarstellungen im neuen § 24 Abs. 3 integriert.
- Die Kommission diskutierte eingehend über die Gebührenbefreiung. Es wurde namentlich über die Stellung der gemeinnützigen Institutionen und die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer diskutiert. Bei den gemeinnützigen Institutionen folgt die Kommission dem regierungsrätlichen Vorschlag, integriert aber den § 5 in die Aufzählung beim § 4. Über die Gebührenpflicht der öffentlichen Hand und staatlicher Organisationen wurden keine Anträge gestellt. Man

war sich jedoch einig, dass Gebührenpflicht besteht, wenn der Staat wie ein Privater handelt; diese Position kann er nur bei den Gütern innehaben, die in seinem Finanzvermögen stehen.

- Die Kommission hat auch einen wichtigen Grundsatzentscheid für die Zukunft getroffen. Sobald dies technisch möglich ist, werden die Grundbuchangaben mit elektronischem Zugriff (Internet) zugänglich sein; die gesetzlichen Grundlagen des Bundes sind seit dem Jahr 2005 vorhanden. Die Kommission geht davon aus, dass in diesem Fall das Grundbuchamt keine speziellen Leistungen erbringen muss. Sie schlägt deshalb vor, diesen elektronischen Zugriff auf die Daten von den Gebühren zu befreien (neuer § 4 Abs. 1 Bst. f).
- Die Kommission beantragt eine Präzisierung der Verjährungsbestimmung. Nachdem künftig Dienstleistungen des Grundbuchamtes gebührenpflichtig sind, muss die Verjährung im Moment des Vollzugs der Dienstleistung entstehen. Zudem erscheint es der Kommission fraglich zu sein, die Gebührenpflicht beim ausserbuchlichen Erwerb (etwa Tod eines Grundeigentümers) entstehen zu lassen, bevor das Grundbuchamt überhaupt Kenntnis davon hat. Es besteht die Gefahr, dass die Gebührenberechtigung verjährt, bevor eine Rechnung gestellt werden kann. Aus diesen Gründen will die Kommission den Wortlaut allgemein halten.
- Die Kommission beantragt, die Ausnahmen der objektiven Gebührenpflicht mit dem bestehenden Steuergesetz (betreffend die Konkubinate) und dem neuen Partnerschaftsgesetz zu koordinieren.
- Die Bemessungsgrundlage (§ 15) will die Kommission neu umschreiben und damit grössere Klarheit beim Vollzug schaffen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

7. Schlussbemerkungen

Besonders störend ist, dass sich die Handänderungs- und Pfandrechtssteuer als eigentliche „Mittelstandssteuer“ auswirkt. Die Abschaffung der Gemengsteuer im Grundbuchwesen ist auch aus dieser Sicht sinnvoll. Es gilt auch zu beachten, dass das eidgenössische Fusionsgesetz juristische Personen bei der Handänderungssteuer massiv entlastet. Die Steuer trifft insbesondere jene Leute, die sich ihren Traum vom Eigenheim mit allen Anstrengungen verdienen müssen. In diesen Fällen spielt es eine Rolle, ob einige tausend Franken an zusätzlichen Steuern beim Erwerb des Eigenheims aufgebracht werden müssen. Die Steuer kann daher mit Sicherheit

nicht als sozial qualifiziert werden und erschwert die auch im Kanton Zug angestrebte Wohneigentumsförderung und die Steuer führt – bei wirtschaftlicher Betrachtung – als eigentliche Investitionssteuer zu einer Verteuerung des Wohneigentums. Die finanziellen Ertragsausfälle sind sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden verkräftbar.

8. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen:

- a) auf die Vorlage der vorberatenden Kommission Nr. 1316.4 - 12063 einzutreten und ihr zuzustimmen.
- b) den Antrag der Regierung (Vorlage Nr. 1316.2 - 11676) abzulehnen.
- c) die Motion von Heinz Tännler vom 15. Mai 2003 (Vorlage Nr. 1122.1 - 11160) teilweise - soweit sie eine Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums fordert - erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. März 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Beat Villiger

Kommissionsmitglieder:

Villiger Beat, Baar, **Präsident**
Granzio Leo, Zug
Grunder Daniel, Baar
Häcki Felix, Zug
Hodel Andrea, Zug
Hofer Käthy, Hünenberg
Künzle Karl, Menzingen
Künzli Silvia, Baar

Langenegger Beni, Baar
Pezzatti Bruno, Menzingen
Rust Karl, Zug
Markus Scheidegger, Risch
Sidler Vreni, Cham
Zeiter Berty, Baar
Zürcher Beat, Baar